



## 1.) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Betrifft:

Restaurants	Gastwirtschaften	Kantinen
Imbissbetriebe	Würstchen- und Frittenbude	Caterer
Party-Service	Cafés	Bäckereien
Metzgereien	Verpflegung in Schulen	Verpflegung in Kindergärten
Verpflegung in Krankenhäusern	Verpflegung in Alten-/Pflegeheimen	Mahlzeitendienst (Essen auf Rädern)

Die Mehrwertsteuersenkung auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt nicht wie bei anderen Umsätzen bis zum 31.12.2020, sondern bis zum 30.06.2021. Die MwSt wird für ein Jahr, also vom 01.07.2020 - 30.06.2021, grundsätzlich von 19 % auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.

Da der ermäßigte Steuersatz 7 % vom 01.07.2020 - 31.12.2020 auf 5 % gesenkt wird, gilt das somit auch für die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Ab dem 01.01.2021 wird für die Umsätze weiterhin ein ermäßigter Steuersatz von 7 % gestattet. Ab dem 30.06.2021 wird voraussichtlich wieder der normale Steuersatz in Höhe von 19 % angewendet.

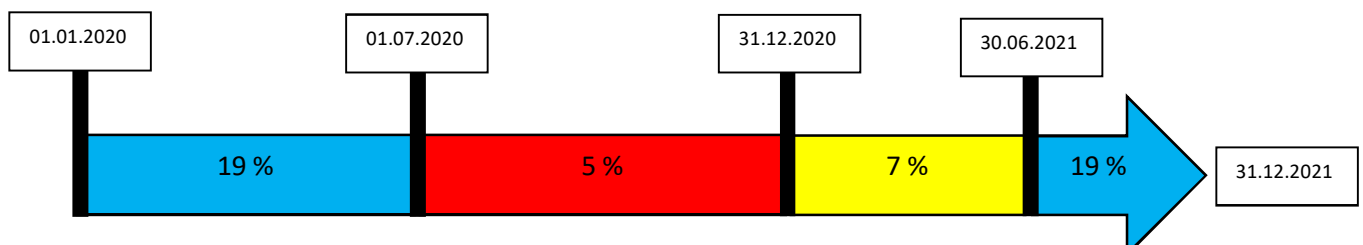
Bei den Getränken wird der Steuersatz grundsätzlich nicht ermäßigt, sie wurden explizit von der Steuerermäßigung auf 7 % ausgenommen. Allerdings wird die Mehrwertsteuer vom 01.07.2020 - 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt. Die Getränke müssen somit ab dem 01.01.2021 wieder mit 19 % Steuer ausgewiesen werden.

Man muss zwingend zwischen begünstigten Speisen und nicht begünstigten Getränken unterscheiden und auf der Rechnung exakt ausweisen.

Die Änderung des MwSt-Satzes teilt sich zeitlich wie folgt auf:

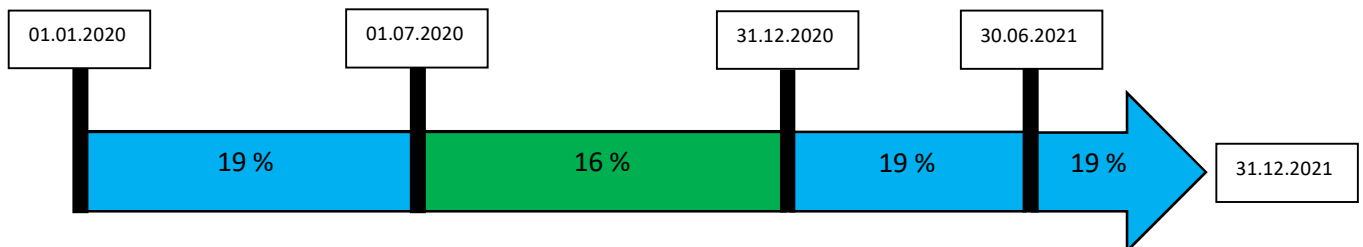
- **Speisen:**

bis 30.06.2020	19 %
01.07.2020 - 31.12.2020	5 %
01.01.2021 - 30.06.2021	7 %
Ab 01.07.2021	19 %





- **Getränke:** bis 30.06.2020 19 %  
01.07.2020 - 31.12.2020 16 %  
01.01.2021 - 30.06.2021 19 %  
Ab 01.07.2021 19 %

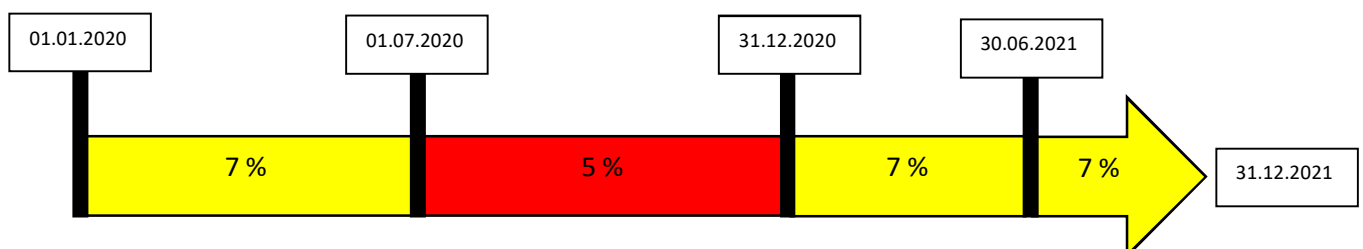


Bei einem Gesamtpaket (z. B. Brunch, All-Inclusiv) muss der Unternehmer den Gesamtpreis in begünstigte Speisen und nicht begünstigte Getränke aufteilen. Hier ist ein sachgerechter Aufteilungsschlüssel anzuwenden (Bsp. 80 % Speisen zu 20 % Getränke).

## 2.) Besonderheiten für Hotellerie

Übernachtungen in einem Hotel unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten MwSt-Satz von 7 %. Da die Abgabe der Speisen vom 01.07.2020 - 30.06.2021 ebenfalls unter den ermäßigten Steuersatz (7 %) fällt, muss man nun die Aufteilung ein wenig anders gestalten. Das Frühstück wird in der Regel zu einem Gesamtpreis angeboten. Nun muss der Preis für das Frühstück auf Getränke (nicht begünstigt) und Speisen (begünstigt) aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt als Schätzung oder Durchschnitts - Wert des Verzehrs aller Gäste.

- **Übernachtung:**



## 3.) Gutscheine

Vor dem 01.07.2020 ausgestellte Gutscheine für Restaurantbesuch (Getränke und Speisen 19 %) stellen eigentlich Einzweck-Gutscheine dar. Sollten diese Gutscheine vom 01.07.2020 - 30.06.2021 eingelöst werden, so wurde der Gutschein vom Unternehmer zu hoch besteuert. Inwieweit hier eine Korrektur möglich und erlaubt ist steht noch offen. Für eine Vereinfachung empfiehlt sich zukünftig nur die Ausstellung von Mehrzweckgutscheinen bis einschließlich 30.06.2021.